KARNEVALSGESELLSCHAFT 1911 FRIESHEIM E.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. Köln

S a t z u n g

der

Karnevalsgesellschaft 1911 Friesheim e.V.

Neufassung vom 15. Juni 2014

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen **„Karnevalsgesellschaft 1911 Friesheim e.V.“** Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erftstadt-Lechenich unter Nr. 143 bzw. Amtsgericht Brühl unter Nr. 756 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Erftstadt-Friesheim. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich die Pflege des rheinischen Brauchtums.
   Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   1a) Die Karnevalsgesellschaft 1911 Friesheim e.V. macht es sich darüber hinaus zur Aufgabe, die "Rundschau-Altenhilfe DIE GUTE TAT e.V.“ und andere caritative Einrichtungen zu unterstützen.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Verwaltung der Gesellschaft ist ehrenamtlich.

4. Die Gesellschaft unterhält eine Jugendabteilung.
   4a) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

5. Die Gesellschaft unterhält eine Theater- und Musical-Abteilung.
   5a) Die Theater-und Musicalabteilungs-Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

6. Die Gesellschaft unterhält eine Abteilung „Senat“

7. Die Gesellschaft unterhält eine Abteilung „Elferrat“.

8. Die Gesellschaft unterhält eine „Damenabteilung“

9. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das noch vorhandene Vermögen der Stadt Erftstadt zur weiteren Verwendung im steuerbegünstigten Zwecke und im Interesse der Förderung und Pflege des Friesheimer Brauchtums zu übertragen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

a) aktive Mitglieder
b) fördernde Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

§ 4

Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Staatsangehörigkeit und politische oder religiöse Überzeugung werden.

2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt werden.

3. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

4. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und fördernden Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. §34 BGB bleibt unberührt. Aktive Mitglieder können in alle Ämter der Gesellschaft gewählt werden; fördernde Mitglieder nur in solche Ämter, die

eine aktive Mitarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen nicht erfordern.

2. Die Abteilungen sind je durch einen Obmann vertreten. Diese haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung und Entscheidungen des Vorstandes zu achten.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Beiträge sind jährlich, jeweils am Anfang des Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Bei Beitragsrückstand ergeht schriftliche Mahnung. Nach zweimaliger Mahnung oder nach Zahlungsrückständen von mindestens einem Jahr, kann der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgen, wobei sich die Gesellschaft alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

   a) durch Austritt
   b) durch Ausschluss
   c) durch Tod

2. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem der Anzeige folgendem Geschäftsjahr wirksam.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
   a) wenn ein Beitragsrückstand trotz Mahnung von einem Jahr besteht (§6 Abs. 3).
   b) bei grobem Verstoß gegen die der Gesellschaft gegenüber bestehenden Pflichten (§5 Abs. 3).

c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Gesellschaft durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zehn Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses, schriftliche Beschwerde an den Vorstand der Gesellschaft zulässig. Dieser überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an die Gesellschaft und seine Einrichtungen. Das in seinem Besitz befindliche Gesellschaftsvermögen und evtl. Unterlagen sind unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
   Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

   a) Wahl des Protokollführers
   b) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
   c) Jahresberichte
   d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   e) Entlastung des Vorstandes

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bezüglich der Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, beschlussfähig.

5. Durch Dringlichkeitsbeschluss können auch über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse gefasst werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

7. Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Wahlen

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlleiter hat die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, solange kein anwesendes Mitglied geheime Wahl fordert. Für eine Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind:

a) 1. Vorsitzender und Präsident
b) Schatzmeister
c) Geschäftsführer

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Unbeschadet der uneingeschränkten

Vertretungsbefugnis dieser drei Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu Dritten soll der Schatzmeister als Vertreter der Gesellschaft nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Geschäftsführer nur dann, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Schatzmeister verhindert sind.

2. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus folgenden, nicht vertretungsberechtigten Personen:

a) 2 stellvertretende Vorsitzende
b) Literat
c) stellv. Geschäftsführer
d) stellv. Schatzmeister
e) Jugendleiter
f) Zugleiter
g) bis zu 8 Beisitzer

3. Der geschäftsführende Vorstand soll, mit Ausnahme von Eilfällen, Rechtsgeschäfte mit Dritten oder sonstige wichtige Entscheidungen nur auf Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes treffen. Durch diese Bestimmung wird die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes nicht beschränkt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Versammlungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des, die Versammlung leitenden, Vorsitzenden.

6. Der Jugendleiter leitet mit dem Jugendbeirat die Jugendabteilung und berichtet dem Vorstand.

§ 12

Ausscheiden aus dem Vorstand

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus und zwar:

a) freiwillig
b) durch Amtsenthebung im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung
c) durch Tod

so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung zu sein.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Ausrüstungsteile und Kostüme

1. Die Mitglieder, die gesellschaftseigene Ausrüstungsteile und/ oder Kostüme für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile und/ oder Kostüme obliegt den einzelnen Mitgliedern.

2. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile und/ oder Kostüme unverzüglich in einwandfreiem Zustand bei dem Vorstand abzugeben.

3. Ausrüstungsteile und/ oder Kostüme dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwand werden.

§ 16

Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet gemäß § 31 BGB ausschließlich das Gesellschaftsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

2. Die Gesellschaft haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei Veranstaltungen, im Besonderen, die bei der Durchführung des Rosenmontagszuges entstehen.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Gesellschaftsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Gesellschaft beschließenden Mitgliederversammlung, zu bestellen sind.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Erftstadt, die es nach §2 Abs. 9 der Satzung, zweckgebunden zu verwenden hat.

KARNEVALSGESELLSCHAFT 1911 FRIESHEIM E.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. Köln

Erstellt, Friesheim, den 27.12.1969
Geändert, Friesheim, den 22.03.1990
Geändert, Friesheim, den 18.04.1991
Geändert, Friesheim, den 28.05.1999
Geändert, Friesheim, den 25.08.2011
Geändert, Friesheim, den 15.06.2014

VR 143 vom 12.03.1970 Amtsgericht Lechenich, VR 756 Amtsgericht Brühl

Diese Satzung wurde am 15.06.2014 in dieser geänderten Form der Mitgliederversammlung vorgelesen und von der Versammlung angenommen.

Helmut Herb
1.Vorsitzender und Präsident

Helmut Straube
Schatzmeister

Michael Maaß
Geschäftsführer